

§ 46 Gestaltung

(1) ¹Das Zulassungsverfahren wird schriftlich durchgeführt. ²Dabei kann eine der schriftlichen Aufgaben auch als Leistungstest gestaltet werden.

(2) ¹Bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens gilt § 26 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass das Landesamt für Finanzen die Mitglieder des Prüfungsausschusses beruft und dessen Vorsitzenden oder Vorsitzende bestellt. ²Im Übrigen gelten §§ 27, 29, 30 und 32 entsprechend. ³Die Bewertung der Aufgaben erfolgt nach § 33 in Verbindung mit § 9.